

■ 5755/2/2007

Tödlicher Arbeitsunfall in ungesicherter Künette

§ 130 ArbStättG, § 48 Abs 7 BauV – Die Arbeitnehmerschutzvorschrift des § 48 Abs 7 BauV, wonach Baugruben, Gräben oder Künetten nur betreten werden dürfen, wenn entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, richtet sich nicht an denjenigen Unternehmer, der die Grabungsarbeiten durchführt, sondern auch an den Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer die von einem Dritten hergestellte Künette betreten sollen.
VwGH 30. 10. 2006, 2006/02/0248

wurde jedoch ohne Information des Arbeitgebers bereits am 5. 11. 2003 mit den Grabungsarbeiten begonnen. Dabei sind zwei Arbeitnehmer des Unternehmens des Arbeitgebers beim Betreten der rund 3 m tiefen Künette ohne vorher durchgeführte Sicherungsmaßnahmen verschüttet worden, wobei einer dieser Arbeitnehmer tödliche, der andere leichte Verletzungen erlitten hat.

Ausgehend von diesem Sachverhalt erweist sich die Verurteilung des Arbeitgebers zu einer Geldstrafe wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als berechtigt. Der Arbeitgeber konnte die Einrichtung eines geeigneten **Kontrollsystems** nicht glaubhaft darlegen. Entscheidend ist, dass die später verunglückten Arbeitnehmer die **nicht gesicherte Künette betreten** haben. Es mag zwar zutreffen, dass durch die **unvorhergesehene Vorverlegung** der Aushebungsarbeiten dem Arbeitgeber die Möglichkeit genommen wurde, die Sicherungsmaßnahmen bezüglich dieser zu überprüfen, doch konnte der Arbeitgeber nicht darlegen, welche Maßnahmen er dagegen ergriffen hat, dass die Arbeitnehmer die (noch) ungesicherte Künette betreten. Nach der Rechtsprechung hätte ein entsprechendes Kontrollsystem auch im Falle des allenfalls **eigenmächtigen Handelns der Arbeitnehmer** Platz zu greifen. (Beschwerde abgewiesen)

Art.-Nr. 5755/3/2007

19.3.07

Sicherungsmaßnahmen bei Grabungsarbeiten

Gemäß § 48 Abs 2 BauV ist beim **Ausheben von Gruben, Gräben oder Künetten** von mehr als 1,25 m Tiefe unter Berücksichtigung der örtlichen Standfestigkeit des Bodens, der Wasserverhältnisse, der Auflasten sowie auftretender Erschütterungen eine der **folgenden Maßnahmen** durchzuführen, sodass Arbeitnehmer durch abrutschendes oder herabfallendes Material nicht gefährdet werden können:

- die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind **abzuboöschen**;
- die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind entsprechend § 51 BauV und § 52 BauV zu **verbauen**;
- es sind geeignete Verfahren zur **Bodenverfestigung** (§ 53 BauV) anzuwenden.

Gemäß § 48 Abs 7 BauV dürfen Baugruben, Gräben oder Künetten **nur betreten** werden, wenn diese **Sicherungsmaßnahmen durchgeführt** sind.

Die vom Arbeitgeber vertretene Ansicht, diese Bestimmungen richten sich nur an denjenigen Unternehmer, der die **Grabungsarbeiten durchführt**, trifft nicht zu. Weder lässt sich dies dem Text des § 48 BauV entnehmen, noch ist dies mit dem Schutzzweck der BauV zu vereinbaren: Die Anordnung des § 48 Abs 7 BauV richtet sich (auch) an den Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer eine von einem **Dritten hergestellte Künette betreten** sollen.

Kein geeignetes Kontrollsystem

Im vorliegenden Fall beauftragte der Arbeitgeber ein anderes Unternehmen mit den erforderlichen **Erdarbeiten**. Bei einer Besprechung am 4. 11. 2003 wurde vereinbart, dass der Aushub der Kanalkünette am 7. 11. 2003 erfolgen sollte, und wurde vom Arbeitgeber ausdrücklich ein **Böschungswinkel** im Ausmaß von **ca 45°** verlangt. Weiters war vorgesehen, dass der Arbeitgeber vor Grabungsbeginn zur Baustelle fährt, „um entsprechende Anweisungen zu geben und zu kontrollieren“. Überraschenderweise

Diskussion: soweit sendet
 am Bauwerk He. Strizsik / ROTHROFFER/EDZ
 - bitte, zur Vorlesung - UNTERLAGEN
 geben/Internet

Thema: „Pöblung in
 Rollgräben ab 1,25m“
 ► Wer (auch) schuldig, wenn...!